

Vorlage Federführende Dienststelle: Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0340/WP16 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.12.2010 Verfasser: Dez. III/FB 61/20									
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 179 - Untere Adalbertstraße - hier: Aufhebungsbeschluss										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>19.01.2011</td> <td>B 0</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>20.01.2011</td> <td>PLA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	19.01.2011	B 0	Anhörung/Empfehlung	20.01.2011	PLA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz								
19.01.2011	B 0	Anhörung/Empfehlung								
20.01.2011	PLA	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Planungsausschuss die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 179 – Untere Adalbertstraße - zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über zur Kenntnis.

Er beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A 179 – Untere Adalbertstraße -.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erläuterungen:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 179 – Untere Adalbertstraße

hier: Aufhebungsbeschluss

Am 09.06.2005 beschloss der Planungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans – Untere Adalbertstraße -.

Der Geltungsbereich umfasste den Bereich zwischen Stiftstraße, Adalbertsberg, Noppiusstraße, Beeckstraße und Kaiserplatz (s. Anlage 1). Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Einkaufszentrums, der „Kaiserplatz-Galerie“. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 891 ist seit dem 12.03.2009 rechtskräftig.

Ebenfalls im Plangebiet des A 179 liegt der Geltungsbereich des seit dem 02.12.2010 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 924 – Adalbertstraße Stiftstraße -. Dieser Bebauungsplan dient insbesondere der Sicherung von Wohnnutzung

Mit der Rechtskraft beider Bebauungspläne sind die im Aufstellungsbeschluss des A 179 formulierten Ziele umgesetzt. Es verbleiben jedoch Restflächen, die nicht beplant wurden (s. Anlage 2). Für diese Bereiche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss A 179 aufzuheben.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Auszug aus dem Geoinformationssystem